Betriebsordnung Müllheizkraftwerk

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck 2
2. Geltungsbereich 2
3. Betrieb des Müllheizkraftwerkes 2
3.1 Zur Entsorgung zugelassene Abfälle 2
3.2 Weitere Auflagen und Anordnungen 2
3.3 Ausgeschlossene Materialien bzw. Abfälle 2
4. Verhalten an der Anlage 3
5. Abfertigungsverfahren im Eingangsbereich 3
6. Gebühren 4
7. Abladeverfahren 4
8. Annahmezeiten im Müllheizkraftwerk 4
9. Haftungsregelung 4
10. Anlagen 4

.

1. Zweck

Der Geschäftsbereich Abfallwirtschaft des Zweckverbandes Ostholstein betreibt in Neustadt i.H. ein Müllheizkraftwerk (MHKW) nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.08.1982, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Technischen Anleitung Luft und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.

Für die Abfallentsorgung gilt die jeweils gültige Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) und die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Benutzenden.

3. Betrieb des Müllheizkraftwerkes

3.1 Zur Entsorgung zugelassene Abfälle

Das Müllheizkraftwerk Neustadt ist für die thermische Behandlung und energetischen Verwertung von Abfällen zugelassen. Die Abfallarten sind nach AVV-Abfallschlüssel im Annahmekatalog (Positivkatalog) des MHKW aufgeführt.

Die Abfälle müssen derart angeliefert werden, dass ein bestimmungsgemäßer, störungsfreier Betrieb der Anlage möglich ist. Die Annahme einzelner Abfallarten zur Entsorgung kann ggf. nur nach Vorbehandlung durch die Abfallbesitzenden erfolgen. So hat z.B. die Anlieferung der nachfolgenden Abfälle wie folgt zu erfolgen:

- Behälter zur Aufnahme von Flüssigkeiten sind leer, gereinigt, trocken und geöffnet zu überlassen. Behälter mit einem Volumen über 30 l sind zerkleinert anzuliefern und es ist sicherzustellen, dass das Behältermaterial brennbar ist.
- Fettabscheiderrückstände aus Klärwerken werden nur in Mengen von max. 2 m³ und nach vorheriger Anmeldung von 3 Werktagen bei der Betriebsleitung angenommen. Dies gilt auch für die anderen Abfälle, die bei der Entsorgung einer besonderen Beachtung bedürfen (z.B. Kunststoffe, Stäube, Brandabfälle, Sortierreste, Monochargen usw.).
- Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen (z.B. 150202*) ist von den Abfallerzeugenden bzw. Abfallanliefernden von jeder Anlieferung eine repräsentative Probe zu nehmen. Die Probe ist dem MHKW vor dem Abkippen in einem geschlossenem, dichten und stoßfesten, entsprechend beschrifteten Behälter mit einem Volumen kleiner 10 l zu übergeben. Auf dem Behälter sind folgende Mindestangaben vorzunehmen: Transporteur*in, Datum, Herkunft, AVV-Schlüssel.

3.2 Weitere Auflagen und Anordnungen

Der Geschäftsbereich Abfallwirtschaft kann weitere Auflagen und Anordnungen erteilen, die für den bestimmungsgemäßen, störungsfreien Betrieb der Anlage erforderlich sind.

Auf der gesamten Betriebsanlage und deren Einrichtungen gelten bei allen Tätigkeiten die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen zuständigen Berufsgenossenschaft.

3.3 Ausgeschlossene Materialien bzw. Abfälle

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Materialien und Abfälle sind von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen.

4. Verhalten an der Anlage

Die Benutzenden haben sich an der Anlage so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Die Anlage darf nur auf den Fahrstraßen und den Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrszeichen sind zu beachten, die Straßen- und Verkehrsflächen sind nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO); die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Handzeichen vom Betriebspersonal haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern sowie sonstigen beweglichen Sachen ist auf dem Betriebsgelände nur mit Zustimmung der Betriebsleitung gestattet.

Rückwärtsfahren ist nur mit Zuhilfenahme eines Einweisenden gestattet. Betriebseigene Fahrzeuge setzen ihre Kollegen als Einweisende ein. Beim Rückwärtsfahren sind die Fahrzeugwarneinrichtungen (z.B. Warnblinkanlage) einzuschalten.

Rückwärtsfahren ist nur gestattet, wenn dadurch keine Personen oder Einrichtungen gefährdet werden.

Den Benutzenden ist der Aufenthalt an der Anlage nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen und zum Abladen erforderlich ist.

Unbefugten ist das Betreten der Anlage verboten.

Benutzende dürfen das Werksgelände, insbesondere die Betriebsstätten, nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten. Alle Benutzenden haben sich hierzu vorab in der Warte anzumelden und vor dem Verlassen wieder abzumelden.

Zum Befahren des Werksgeländes nicht geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Kann ein Fahrzeug wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Betriebspersonal zur Sicherung des Anlagenbetriebes Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus resultieren, wird keine Haftung übernommen.

Lieferanten von Betriebsmitteln müssen sich vor der Übergabe bei dem/der Schichtmeister*in des MHKW anmelden und nach Beendigung der Übergabe wieder abmelden.

Die Reststoffabgabe und -abfertigung erfolgt nach den vor Ort ausgehängten Betriebsanweisungen.

Das Be- und Entladen von Fahrzeugen hat gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ausgehängten Betriebsanweisungen zu erfolgen. Die Transporteure sind für das Einhalten des zugelassenen Fahrzeuggesamtgewichtes verantwortlich.

Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs- Flucht- und Rettungswege und abgesperrten Flächen sind freizuhalten.

Offenes Feuer, Alkohol und Drogen sind auf dem Betriebsgelände strengstens verboten.

Das Rauchen ist nur für Beschäftigte in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.

5. Abfertigungsverfahren im Eingangsbereich

Alle Benutzenden haben vor der Anlieferung am MHKW die Fahrzeugwaage der PPK-Sortieranlage des Geschäftsbereichs Abfallwirtschaft, Sierksdorfer Straße 39 (Zufahrt über den Industrieweg), nach der dort geltenden Betriebsordnung zu benutzen. Materialanlieferende von Verschleiß- und Ersatzteilen dürfen ohne Verwiegung anliefern.

Der Ablauf der Verwiegung richtet sich an den Inhalt der Betriebsordnung der PPK-Sortierung.

Das Betriebspersonal des MHKW ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu kontrollieren. Die Benutzenden sind verpflichtet, dafür Container, Behälter und Verpackung zu öffnen und abzustellen.

Wenn die angelieferten Abfälle nicht den Annahmekriterien entsprechen, kann die Annahme verweigert werden.

6. Gebühren

Für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein oder nach der Preisliste für gewerbliche Leistungen in der Abfallwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Abladeverfahren

Die Abfälle sind ausschließlich in die zugewiesene Abkippstelle abzuladen. Die Abladestelle ist nach der Benutzung zu reinigen.

Entsprechen die abgeladenen Abfälle nicht der angegebenen Deklaration oder entsprechen sie nicht den unter Nr. 3 genannten Bedingungen, kann der Betreibende des MHKW die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle ergreifen. Die hierdurch entstehenden Kosten oder ggf. durch eine zusätzliche Entsorgung der Abfälle entstehenden Kosten haben die Anliefernden zu tragen. Der Betreibende behält sich zusätzlich vor, eine Strafe in Höhe 1.000 € pro Verstoß bei den Anliefernden geltend zu machen.

Der Betreibende kann bei wiederholten Verstößen die Anliefernden von der Anlieferung ausschließen.

Die Anliefernden dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle oder Betriebsmittel hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der vor Ort ausgehängten Betriebsanweisungen zu erfolgen.

Das Sammeln von Abfallstoffen aus bereits abgelagerten Abfällen ist verboten.

8. Annahmezeiten im Müllheizkraftwerk

Anlieferungszeiten für den Regelbetrieb:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Andere Annahmezeiten sind nach vorheriger Absprache mit der Betriebsleitung des MHKW möglich.

9. Haftungsregelung

Die Benutzung der Entsorgungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Benutzenden haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für die durch ihn verursachten Schäden. Insbesondere haften sie für Schäden, die dem Betreibenden der Anlage durch eine falsche Deklaration der Abfälle entstehen.

Darüber hinaus haften die Benutzenden für Personen- und/oder Sachschäden und Umweltschäden, die dem Betreibenden durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfallarten durch die Benutzenden entstehen.

10. Anlagen

Anlage Nr. 1 - zur Betriebsordnung für das Müllheizkraftwerk Neustadt

Anlage Nr. 1

zur Betriebsordnung für das Müllheizkraftwerk Neustadt

Die Annahme der nachfolgend aufgeführten Materialien bzw. Abfälle sind im Müllheizkraftwerk Neustadt grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Sämtliche nach der gültigen Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein aufgeführten ausgeschlossenen Abfälle
2. Sämtliche nicht im AVV-Positivkatalog des MHKW enthaltenden Abfälle
3. Flüssigkeiten
4. Alle nicht brennbaren Stoffe, außer denen, die über die Anlieferung mit Müllsammelfahrzeugen aus der Hausmüllregelabfuhr angeliefert werden
5. Abfälle mit einer Kantenlänge über 500 mm
6. Schläuche oder auf Rollen aufgewickelte Folien mit einer Länge von über 500 mm und/oder mit einem Durchmesser größer 200 mm
7. Brandrückstände und von Bränden belastete Materialien, außer nach Einzelfallklärung und Festlegung der Annahmebedingungen
8. Dämmstoffe, die HBCD-haltige Flammschutzmittel enthalten
9. Metallspäne oder Metallspänegemenge jeglicher Art, Größe und Zusammensetzung